



VERTRETUNG
DEUTSCHSPRACHIGER
GEOGRAPHIESTUDIERENDER

WWW.GEODACH.ORG

Wahlordnung

GeoDACH Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V.

Datum/ Unterschrift Vorstand

Datum/ Unterschrift Vorstand

In der Fassung vom 26.10.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 3 Wahlausschuss.....	3
§ 4 Vorbereitung der Wahl	3
§ 5 Durchführung der Wahl	3
§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	4
§ 7 Schlussbestimmungen.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen von GeoDACH – Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V. (im Folgenden „GeoDACH“).

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) **Wahlen**

Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer*innen erfolgt einmal im Jahr durch die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr.

(2) **Geheime Wahl**

Die Vorstandswahlen sind immer geheim durchzuführen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) **Aufgaben**

Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen verantwortlich.

(2) **Zusammensetzung**

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen, welche selbst nicht zur Wahl stehen; einer Wahlleitung und mindestens zwei Beisitzenden.

(3) **Bestimmung des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(4) **Nach- oder Stichwahlen**

Etwaige Nach- oder Stichwahlen werden von derselben Kommission durchgeführt.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

(1) **Einladung**

Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in Textform über die anstehenden Wahlen zu informieren.

(2) **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können bis zu Wahlbeginn beim Wahlausschuss eingereicht werden.

(3) **Vorschlagsrecht**

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich selbst oder andere Mitglieder für die Ämter vorzuschlagen.

§ 5 Durchführung der Wahl

(1) **Eröffnung und Ablauf**

Die Wahlleitung eröffnet die Wahl, erläutert den Ablauf und nimmt Vorschläge für Kandidat*innen an.

(2) Vorstellung

Die Kandidat*innen stellen sich vor und den Fragen der Mitglieder.

(3) Durchführung

Die Wahl des Vorstandes wird nach § 11 „Wahl des Vorstandes“ der Satzung durchgeführt. Die Wahl der Kassenprüfer*innen wird nach § 12 „Wahl der Kassenprüfer*innen“ der Satzung durchgeführt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Bekanntgabe

Nach Auszählung der Stimmen verkündet die Wahlleitung das Wahlergebnis.

(2) Annahme der Wahl

Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nehmen weniger Personen die Wahl an, als für die Ämter benötigt, kommt es zu einem zweiten Wahlgang. Nehmen im zweiten Wahlgang erneut weniger Personen die Wahl an, als für die Ämter benötigt, schließt die Wahlleitung die Wahl und setzt unverzüglich eine Neuwahl für die nächste Mitgliederversammlung an. Der Termin darf spätestens sechs Wochen später stattfinden.

(3) Protokoll

Das Wahlergebnis ist in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung oder geltendem Recht widersprechen, gelten vorrangig die Satzung und das geltende Recht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde als Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2025 in Münster verabschiedet und ersetzt die bisherige Fassung vom 15.11.2020.